

(2) Die Impfung besteht in zwei leichten Schnitten von 3 mm Länge, die im Abstand von mindestens 2 cm voneinander anzulegen sind.

§ 4

(1) Bei Personen, die keine Pockenimpfnarben haben oder die eine frühere Pocken-Schutzimpfung nicht durch einen Impfschein nachweisen können, darf die Pocken-Schutzimpfung gemäß § 1 nur nach einer Vorimmunisierung vorgenommen werden.

(2) Richtlinien für die Vorimmunisierung gemäß Abs. 1 erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 5

Die Pocken-Schutzimpfung ist von staatlich anerkannten Impfarzten durchzuführen.

§ 6

Die Pocken-Schutzimpfung ist nur bei gesunden Personen vorzunehmen, bei denen keine gesundheitlichen Bedenken (Gegenindikationen) gegen die Durchführung der Impfung bestehen.

§ 7

(1) Die Durchführung der Pocken-Schutzimpfung ist im Versicherungsausweis durch Einkleben einer entsprechenden Marke zu bestätigen.

(2) Die Befreiung oder Zurückstellung von der Impfung ist im Versicherungsausweis einzutragen.

(3) Die Vornahme der Pocken-Schutzimpfung und die Eintragung gemäß Abs. 2 ist kostenlos.

(4) Die Geimpften sind listenmäßig zu erfassen. Die Listen sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 8

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Pocken-Schutzimpfung sind die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(2) Richtlinien für die Durchführung dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 2. Oktober 1953 über die Durchführung einer zusätzlichen Impfkampagne zum Schutz vor Pocken (ZB1. S. 492) außer Kraft.

Berlin, den 21. März 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

Sef rin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über den Einsatz von Nichteisen-Metallen für Schilder.

— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 12 —

Vom 24. März 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBI. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Einsatz von Nichteisen-Metallen zur Herstellung von Schildern aller Art ist grundsätzlich verboten, ausgenommen Aluminium mit einem Reinheitsgrad bis unter 99,5. Das Verbot gilt auch für die Verwendung in Form von Plattierungen, Überzügen und sonstigen Deckschichten.

(2) Ausgenommen von dem Verbot gemäß Abs. 1 ist die Herstellung und Verwendung von Schildern, für die besondere Vorschriften bestehen, z. B. der Obersten Bergbehörde, der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK), der Technischen Überwachung (TÜ), des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC),[^] des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE) — herausgegeben von der Kammer der Technik —, des Seeregisters der UdSSR. Für Exporterzeugnisse ist die Verwendung von Aluminium mit einem Reinheitsgrad von 99,5 bis 99,7 oder Aluminiumlegierungen zulässig.

§ 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können durch den Leiter der WB Eisen-, Blech- und Metallwaren (EBM)* erteilt werden.

(2) Ausnahmeanträge müssen technisch bzw. ökonomisch begründet werden und sind der im Abs. 1 bezeichneten Stelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von Nichteisen-Metallen für Schilder — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 12 — (GBI. II S. 360) außer Kraft. Ferner treten die für Schilder gültigen Bestimmungen der Staatlichen Materialeinsatzlisten Nr. 2 bis 247 außer Kraft.

Berlin, den 24. März 1962

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann

Stellvertreter des Vorsitzenden

* Karl-Marx-Stadt, Straßburger Str. 3;